



Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

► Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

### Empfangsbekanntnis

Stadt Hecklingen  
Herrn Bürgermeister Uwe Epperlein  
Herrmann-Danz-Str. 46  
39444 Hecklingen

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen: 20322013/2022  
Unsere Nachricht vom:

Name: Nicole Wieser  
Organisationseinheit: 12 FD Finanzen und Controlling  
Ort: Bernburg (Saale)  
Straße, Zimmer: Karlsplatz 37, Zi. 306  
Telefon/Fax: 03471 684-1168/684-551130  
E-Mail: nwieser@kreis-slk.de

Datum: 29.09.2022



### Erhebung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2022 hier: endgültige Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2022 mit Kreisumlagebescheid vom 19.09.2022

Sehr geehrter Herr Epperlein,

hiermit ergeht folgender Bescheid:

1. Der Kreisumlagebescheid vom 19.09.2022, Aktenzeichen 20322013/2022, wird aufgehoben.
2. Die von der Stadt Hecklingen für das Haushaltsjahr 2022 an den Salzlandkreis zu entrichtende Kreisumlage wird auf **2.521.829,00 EUR** festgesetzt.
3. Die Höhe der zu leistenden monatlichen Beträge von 210.152,00 EUR lt. vorläufigem Bescheid vom 17.12.2021 gilt für die Monatsraten Januar bis September 2022. Nach Neuberechnung im Rahmen der endgültigen Festsetzung der Kreisumlage 2022 wird die Zahlung für Oktober 2022 und November 2022 auf monatlich **210.153,00 EUR** sowie die Abschlussrate (Dezember 2022) auf **210.155,00 EUR** festgesetzt.
4. Die Raten für Oktober 2022 bis Dezember 2022 sind jeweils zum 20. des Monats fällig.
5. Die zu entrichtende Kreisumlage ist auf das Konto

IBAN: DE89 8005 5500 0220 0000 69  
BIC: NOLADE221SES

der Salzlandsparkasse zu überweisen. Als Zahlungsgrund ist **04.12.KU000538** anzugeben.

**Begründung:**

1. Dieser Bescheid hebt den Kreisumlagebescheid vom 19.09.2022, Aktenzeichen 20322013/2022 zur endgültigen Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2022 auf, in dem eine fehlerhafte Grundsteuer B ausgewiesen wurde. Bei der Steuerkraftzahl zur Grundsteuer B wurde fälschlicherweise ein Betrag von 341.724,00 EUR ausgewiesen, richtig ist bei der Grundsteuer B 563.249,00 EUR. Hierbei handelte es sich um ein Übertragungsfehler, die übrigen Zahlen waren korrekt dargestellt.

2. Nach § 99 Abs. 3 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der derzeit geltenden Fassung erhebt der Landkreis, soweit seine sonstigen Erträge nicht ausreichen, um seinen erforderlichen Bedarf zu decken, von den kreisangehörigen Gemeinden eine Umlage (Kreisumlage). Die Umlagesätze sind in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.

Gemäß § 19 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 28.03.2017 in der derzeit gültigen Fassung wird die Kreisumlage gemäß § 99 Absatz 3 Satz 2 KVG LSA in der Haushaltssatzung in Hundertsätzen der einzelnen Umlagegrundlagen (Umlagesätze) bemessen.

Laut § 5 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 beträgt der Umlagesatz der Kreisumlage 43,50 von Hundert. Der Kreistag des Salzlandkreises hat die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 in seiner Sitzung am 18.05.2022 beschlossen. Diese wurde im Amtsblatt für den Salzlandkreis am 29.06.2022 (Nr. 32/2022, S. 164 ff.) bekanntgegeben.

Umlagegrundlagen sind nach § 19 Abs. 2 FAG die Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 12 FAG des jeweiligen vergangenen Haushaltsjahres und die Steuerkraftzahlen nach § 14 FAG. Für die Berechnung der Kreisumlage 2022 werden die Steuerkraftmesszahlen lt. Bekanntmachung des Statistischen Landesamtes vom 09.06.2022 sowie die Schlüsselzuweisungen vom 31.03.2021 zu Grunde gelegt.

Die Kreisumlage berechnet sich für die Stadt Hecklingen wie folgt:

Steuerkraftzahl	Grundsteuer A	203.139,00 EUR
	Grundsteuer B	563.249,00 EUR
	Gewerbesteuer	788.644,00 EUR
	Einkommensteuer	1.829.889,00 EUR
	Umsatzsteuer	284.638,00 EUR
<b>Steuerkraftmesszahl</b>		<b>3.669.559,00 EUR</b>
Schlüsselzuweisungen 2021		2.127.750,00 EUR
<b>Umlagegrundlage</b>		<b>5.797.309,00 EUR</b>
	davon 43,50 v. H.	2.521.829,42 EUR
<b>zu zahlende Kreisumlage 2022</b>		<b>2.521.829,00 EUR</b>

Im Rahmen der Anhörung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Land Sachsen-Anhalt i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz haben Sie sich nicht geäußert.

Die von der Stadt Hecklingen an den Salzlandkreis zu entrichtende Kreisumlage ist für das Haushaltsjahr 2022 auf 2.521.829,00 EUR festzusetzen. Da zu Beginn des Haushaltsjahres noch keine Festsetzung der Umlagesätze für das Haushaltsjahr vorlag, galten gemäß § 21 Abs. 1 FAG die zuletzt bekannt gemachten Umlagesätze weiter.

Mit Bescheid vom 17.12.2021 erfolgte die vorläufige Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 2.521.829,00 EUR. Daraus ergaben sich Raten in Höhe von monatlich 210.152,00 EUR, die für die 1. bis 9. Rate gelten. Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 4 FAG sind bereits geleistete Teilbeträge mit der endgültigen Festsetzung zu verrechnen. Dementsprechend sind von der insgesamt zu entrichtenden Kreisumlage für 2022 in Höhe von 2.521.829,00 EUR die bereits fällig gewordenen Raten (1. bis 9. Rate) mit einem Gesamtbetrag von 1.891.368,00 EUR (9 x 210.152,00 EUR) zu verrechnen. Somit verbleibt rechnerisch ein Betrag in Höhe von 630.461,00 EUR, welcher als Monatsraten für Oktober 2022 und November 2022 von jeweils 210.153,00 EUR sowie der Dezemberrate 2022 von 210.155,00 EUR zu entrichten ist. Für das Haushaltsjahr 2022 erfolgte bisher keine Zahlung der Kreisumlage durch die Stadt Hecklingen an den Salzlandkreis .

Die monatlich zu zahlende Kreisumlage ist gemäß § 19 Abs. 3 FAG zum 20. eines jeden Monats fällig.

Bei Zahlungsverzug erfolgt gemäß § 24 FAG eine Verzinsung der nicht gezahlten Kreisumlage ab dem Tag der Fälligkeit. Zahlungsverzug liegt vor, wenn die Kreisumlage nicht am Tag der Fälligkeit auf dem Konto des Salzlandkreises eingeht. Der Zinssatz beträgt zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Mit diesem Bescheid zur endgültigen Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2022 erledigt sich im Sinne des § 43 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz der vorläufige Kreisumlagebescheid vom 17.12.2021.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Schellenberger  
Fachbereichsleiterin

